

Einkaufs- und Auftragsbedingungen Reinhard Rohrbau GmbH (Stand Juli 2016)

- 1. Geltung**
 - 1.1. Für unsere Bestellungen und deren Abwicklung gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufs- und Auftragsbedingungen. Abweichende Bedingungen unseres Vertragspartners (des Lieferanten) sind für uns unverbindlich, auch wenn der Lieferant angibt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen. Besondere, von diesen abweichende Bedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
 - 1.2. Die Einkaufs- und Auftragsbedingungen werden spätestens mit der Bestätigung oder Ausführung unserer Bestellung angenommen. Unsere Einkaufs- und Auftragsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Unsere Einkaufs- und Auftragsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- 2. Zeichnungen und andere Unterlagen**
 - 2.1. Zeichnungen, Skizzen und Muster, die dem Lieferanten überlassen sind, bleiben unser – auch geistiges – Eigentum und dürfen für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet und Dritten nur hierfür zugänglich gemacht werden. Durch unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen technischen Unterlagen wird die alleinige Verantwortung des Lieferanten für seine Lieferungen und Leistungen nicht berührt.
 - 2.2. Der Lieferant ist verpflichtet uns von jeder Inanspruchnahme Dritter auf Grund von Schutzrechtsverletzungen durch die Benutzung oder den Weiterverkauf der gelieferten Waren oder durch die Nutzung der Leistung freizustellen und alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat.
- 3. Lieferzeit/Vertragsstrafe**
 - 3.1. Die vorgeschriebenen Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
 - 3.2. Bei Verzug des Lieferanten können wir nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferanten gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung des Vertrages verlangen. Der Lieferant haftet nicht auf Schadensersatz statt der Leistung des Vertrages infolge des Verzuges, sofern er nachweist, dass er die Überschreitung der Lieferfristen nicht zu vertreten hat. Eine Nachfristsetzung ist entbehrlich, soweit wir einen Interessenwegfall nachgewiesen haben. Im Übrigen bleibt uns das Recht zum **sofortigen Rücktritt vorbehalten**, wenn der Lieferant zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer genau bestimmten Zeit die Leistung nicht bewirkt.
 - 3.3. Teillieferungen dürfen wir behalten und im Übrigen vom Vertrag zurücktreten, sofern wir an der übrigen Teilleistung kein Interesse mehr haben.
 - 3.4. Bei Verzug des Lieferanten steht uns je Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe von 0,15 %, höchstens jedoch von 5 %, jeweils bezogen auf die Gesamtnettoauftragssumme zu. Im Falle der Geltendmachung von Schadensersatz wird die Vertragsstrafe angerechnet. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist. Soweit der Schadensersatz die Höhe der Vertragsstrafe übersteigt, ist die weitergehende Geltendmachung des Schadensersatzanspruches durch die pauschalisierte Vertragsstrafe nicht ausgeschlossen.
 - 3.5. Wir behalten uns ausdrücklich vor, auch bei der Annahme der Ware die Vertragsstrafe sowie einen eventuell weitergehenden Schaden geltend zu machen.
- 4. Lieferung/Gefahrübergang/Abnahme**
 - 4.1. Die Lieferung und der Versand sind frei von Spesen, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an die von uns bestimmte Empfangsstelle, wenn diese nicht vorgeschrieben ist, an unseren Betriebsitz auszuführen. Sofern eine Preisberechnung ab Werk oder ab Verkaufslager des Lieferanten vereinbart ist, sind die Sendungen zu den jeweils niedrigsten Kosten zu befördern, soweit wir nicht ausdrücklich eine bestimmte Beförderungsart vorschreiben. Auch in den vorgezeichneten Fällen geht die Gefahr erst mit dem Empfang der Ware oder Leistung durch uns auf uns über.
 - 4.2. Für den Fall, dass der Lieferant Planleistungen erbringt oder im Rahmen eines Werklieferungsvertrages unvertretbare bewegliche Sachen herstellt oder erzeugt, bedarf es einer förmlichen Abnahme. Die Form der Abnahme ist gewahrt, wenn über die Abnahme eine Niederschrift aufgenommen ist, in der etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel und etwaiger Vertragsstrafen, ebenso etwaige Einwendungen des Lieferanten genannt sind. Die Niederschrift ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.
- 5. Verpackung**

Die Verpackung ist, soweit sich der vereinbarte Preis nicht einschließlich Verpackung versteht, zum Selbstkostenpreis abzurechnen. Bei Rücksendung des wieder verwertbaren Verpackungsmaterials ist deshalb der gesamte Verpackungspreis gutzuschreiben.
- 6. Preisänderungen**

Soweit unser Auftraggeber nachweislich seine Disposition ändert und wir infolge dessen unsere Leistungen mit einem anderen Inhalt erbringen müssten bzw. unseren Auftrag hinsichtlich Art und Menge der geänderten Positionen unseres Auftraggebers anpassen müssten, sind wir berechtigt, vom Vertrag mit dem Lieferanten zurückzutreten. Der Rücktritt erfolgt jedoch unter beiderseitiger Beachtung der Wertung in § 649 BGB.
- 7. Zahlungsbedingungen**
 - 7.1. Abgesehen von den besonders vereinbarten Zahlungs- und Fälligkeitsbedingungen setzt die Fälligkeit der Forderung des Lieferanten uns gegenüber eine prüfungsfähige, unseren Anforderungen entsprechende Rechnung und die vollständige und mängelfreie Erfüllung voraus. Als Anlage zu jeder Rechnung muss ein ordnungsgemäß ausgefüllter von uns unterschriebener Leistungs-/Empfangsschein entsprechend unserem Vordruck beigelegt sein. Bei Teillieferungen gilt dies entsprechend. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige und/oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen. Sollten keine individuellen Absprachen in dieser Bestellung (siehe Vorderseite) zugrunde liegen, zahlen wir ab Lieferung
- 8. Mängelrügen**

Wir untersuchen entsprechend dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang die eingetroffene Ware auf Mängel. Soweit sich dabei ein Mangel zeigt, oder soweit die Ware nicht der bestellten Ware entspricht, werden wir dieses innerhalb von 10 Tagen ab Eingang der Ware rügen. Zeigt sich später ein Mangel, werden wir diesen ebenfalls innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Entdeckung rügen. Zur Wahrung der Rechte reicht es aus, wenn innerhalb dieser Frist die Rüge an den Lieferanten abgesandt wurde.
- 9. Gewährleistung**
 - 9.1. Soweit nichts anderes vereinbart worden ist, verjähren die Gewährleistungsansprüche – soweit es sich nicht um Werkleistungen handelt - innerhalb von zwei Jahren ab Gefahrübergang. Ist das gelieferte Produkt entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht, verjähren die Gewährleistungsansprüche innerhalb von fünf Jahren ab Gefahrübergang.
 - 9.2. Bei Werkleistungen verjähren die Gewährleistungsansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften.
 - 9.3. Soweit im Rahmen eines Werklieferungsvertrages unvertretbare bewegliche Sachen hergestellt oder erzeugt werden, beginnen die vertraglichen oder gesetzlichen Gewährleistungsfristen mit der förmlichen Abnahme i.S.v. Ziff. 4.2.
- 10. Produkthaftung**

Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
- 11. Mängelbeseitigung/Garantie**
 - 11.1. Wir behalten uns alle gesetzlichen Rechte im Falle der Lieferung einer mangelhaften Ware vor. Insbesondere können wir bei Sach- und Rechtsmängeln nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Kommt der Lieferant seiner Pflicht, eine mangelfreie Sache zu liefern, auch nach zwei ergebnislosen Nachbesserungsversuchen nicht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Unberührt bleiben weitergehende gesetzliche Ansprüche.
 - 11.2. Für den Fall, dass der Lieferant im Rahmen eines Werklieferungsvertrages unvertretbare beweglichen Sachen herstellt oder erzeugt, können wir nach erfolglosem Ablauf einer von uns gegenüber dem Lieferanten zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Im Übrigen bleibt uns die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche vorbehalten. Wir sind auch berechtigt, vom Lieferanten für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen einen Vorschuss zu verlangen.
 - 11.3. Übernimmt der Lieferant oder ein Dritter eine Garantie für die Beschaffenheit der gelieferten Sache oder dafür, dass die gelieferte Sache für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält (Haltbarkeitsgarantie), stehen uns im Garantiefall unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche, die Rechte aus der Garantie zu den in der Garantieerklärung und der einschlägigen Werbung angegebenen Bedingungen gegenüber demjenigen zu, der die Garantie eingeräumt hat. Für den Fall, dass der Lieferant eine Haltbarkeitsgarantie übernommen hat, wird vermutet, dass ein während ihrer Geltungsdauer aufgetretener Sachmangel die Rechte aus der Garantie begründet.
- 12. Höhere Gewalt**

Für den Fall höherer Gewalt oder sonstiger unvorhergesehener, von uns nicht zu vertretender Ereignisse, sind wir berechtigt, die Ausführung zu einer späteren Zeit zu verlangen, längstens jedoch bis 6 Monate nach Eintritt der höheren Gewalt oder sonstiger unvorhergesehener Ereignisse, ohne dass dem Lieferanten irgendwelche Ansprüche entstehen. Zu den vorgenannten Ereignissen zählen insbesondere auch währungs- und handelspolitische Maßnahmen, Streik und Aussperrungen, behördliche Anordnungen oder marktbedingte Beschaffungsprobleme. Nach Ablauf von 6 Monaten sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzuheben.
- 13. Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferte Ware geht mit unserer Zahlung oder unserer Verarbeitung in unser uneingeschränktes Eigentum über. Weitergehende Eigentumsvorbehalte, insbesondere der so genannte erweiterte bzw. verlängerte Eigentumsvorbehalt in allen ihren Formen, sind ausgeschlossen.
- 14. Rechtzeitigkeit**

Für die Rechtzeitigkeit aller Willenserklärungen und Rechtshandlungen unsererseits ist der Zeitpunkt ihrer Abgabe, bei brieflichen Übermittlungen der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Postanstalt, maßgeblich.
- 15. Erfüllungsort**

Der Erfüllungsort ist die jeweilige Lieferadresse, im übrigen unsere Betriebsstätte.
- 16. Gerichtsstand, Anwendbares Recht**
 - 16.1. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Auftraggebers. Dies gilt auch für Ansprüche im Wechsel – und Scheckverkehr. Wir sind auch berechtigt, an unserem Sitz zu klagen.
 - 16.2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 17. Sonstiges**
 - 17.1. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen wurden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden sind im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss nicht getroffen.
 - 17.2. Sollten einzelne der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder werden, so treten an die Stelle der unwirksamen Bedingungen solche Regelungen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der Interessen der Parteien am nächsten kommen.